

aber auch den Sachgebieten Erlaubniswesen u. a. weiteren staatlichen Organen, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eine besondere Verantwortung. In diesem Zusammenhang haben die Diensteinheiten der Linie Untersuchung bei voller Respektierung der Eigenverantwortlichkeit der entsprechenden Organe eine wichtige Koordinierungsfunktion.¹

In der Tätigkeit der Linie Untersuchung ist zu gewährleisten bzw. ständig darauf hinzuwirken, daß das sozialistische Recht - von den Normen der Staatsverbrechen und der Straftaten gegen die staatliche Ordnung und anderer Tatbestände des Strafgesetzbuches, über weitere Straftatbestände bis hin zu ordnungsrechtlichen Bestimmungen - einheitlich angewandt wird. Dabei gilt es zunächst zu sichern, daß in allen politisch-operativen Diensteinheiten, einschließlich der Untersuchungsabteilungen der Grundsatz, daß das sozialistische Recht und seine Anwendung Ausdruck des einheitlichen Willens der herrschenden Klasse ist, unter den spezifischen Gesichtspunkten der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Bestrebungen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durchgesetzt wird und seine Potenzen effektiv erschlossen und einheitlich genutzt werden.

Die Erfordernisse der konsequenten Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung ergeben sich sowohl aus der Breite und Spezifik der möglichen rechtlichen Reaktionen und Sanktionen sowie aus der bei ihrer Verwirklichung tätig werdenden Organe als auch aus der Aufgabe, Bestrebungen feindlicher Einrichtungen im Ausland und feindlich-negativer Kräfte im Inland zu bekämpfen, die versuchen, unter Nutzung von Beispielen einer uneinheitlichen Rechtsanwendung Verletzungen des sozialistischen Rechts nachzuweisen und zu Angriffen gegen die DDR zu nutzen.

¹ Die Koordinierungsfunktion der Diensteinheiten der Linie IX ist nicht gesetzlich und nur zum Teil dienstlich geregelt (z.B. Zuständigkeit der Linie Untersuchung für das Zusammenwirken mit den anderen Untersuchungsorganen laut DA 2/79, VVS MfS 008-85/79). In der Praxis umfaßt sie weit mehr und ist vor allem auf die Durchsetzung der Einheitlichkeit bei der rechtlichen Würdigung neuer Erscheinungsformen von Feindtätigkeit bzw. damit zusammenhängender Rechtsverletzungen in und außerhalb des MfS gerichtet. Eine tiefgreifende wissenschaftliche Untersuchung dieser z. T. historisch gewachsenen Koordinierungsfunktion der Linie Untersuchung steht noch aus.